Amtsblatt der Europäischen Union

C 319

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang

10. September 2018

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2018/C 319/01 Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* 1

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2018/C 319/02 Rechtssache C-356/15: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Juli 2018 — Europäische Kommission/Königreich Belgien (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Soziale Sicherheit — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 11, Art. 12 und Art. 76 Abs. 6 — Verordnung [EG] Nr. 987/2009 — Art. 5 — Entsendung eines Arbeitnehmers — Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit — Betrugsbekämpfung — Bescheinigung A1 — Nichtanerkennung durch den Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person ihre Erwerbstätigkeit ausübt, im Fall von Betrug oder Missbrauch) . . . 2

2018/C 319/03 Rechtssache C-540/16: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — „Spika“ UAB, „Senoji Baltija“ AB, „Stekutis“ UAB, „Prekybos namai Aistra“ UAB/Žuvininkystės tarnyba prie Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerijos (Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Fischereipolitik — Verordnung [EU] Nr. 1380/2013 — Art. 16 Abs. 6 und Art. 17 — Zuteilung von Fangmöglichkeiten — Nationale Regelung, die eine auf objektiven und transparenten Kriterien beruhende Methode vorsieht — Ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber des Sektors — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 16 und 20 — Unternehmerische Freiheit — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit) 3

DE

2018/C 319/04 Rechtssache C-629/16: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Verfahren auf Betreiben von CX (Vorlage zur Vorabentscheidung — Internationaler Straßenverkehr — Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei — Art. 9 — Zusatzprotokoll — Art. 41 und 42 — Freier Dienstleistungsverkehr — Stillhalteklausel — Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG — Türkei — Art. 5 und 7 — Freier Warenverkehr — Nationale Regelung, die das Recht von Güterbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Türkei, ihre Fahrzeuge auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkehren zu lassen, beschränkt — Verpflichtung, entweder eine Genehmigung, die im Rahmen eines Kontingents erteilt wurde, das in einem zwischen diesem Mitgliedstaat und der Türkei geschlossenen bilateralen Abkommen festgesetzt wurde, oder eine Genehmigung für eine einzelne Beförderung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, einzuholen) 4

2018/C 319/05 Rechtssache C-14/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — VAR, Srl, Azienda Trasporti Milanesi SpA (ATM)/Iveco Orecchia SpA (Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/17/EG — Art. 34 — Lieferung von Ersatzteilen für Omnibusse und Oberleitungsbusse — Technische Spezifikationen — Gleichwertige Erzeugnisse — Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises der Gleichwertigkeit nach Zuschlagserteilung) 4

2018/C 319/06 Rechtssache C-15/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Bosphorus Queen Shipping Ltd Corp./Rajavartiolaitos (Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Montego Bay — Art. 220 Abs. 6 — Durchsetzungsbefugnisse eines Küstenstaats — Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung von Bestimmungen des Völkerrechts — Richtlinie 2005/35/EG — Meeresverschmutzung durch Schiffe — Art. 7 Abs. 2 — Marpol-Übereinkommen 73/78 — Öleinleitung in der ausschließlichen Wirtschaftszone durch ein auf der Durchfahrt befindliches fremdes Schiff — Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens gegen ein fremdes Schiff durch einen Küstenstaat — Freiheit der Schifffahrt — Schutz der Meeresumwelt — Schwere Schäden oder drohende schwere Schäden für die Küste, für damit zusammenhängende Interessen oder für Ressourcen des Küstenmeers oder der ausschließlichen Wirtschaftszone — Eindeutiger objektiver Beweis) 5

2018/C 319/07 Rechtssache C-25/17: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 10. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben des Tietosuojavaltuutettu (Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Anwendungsbereich dieser Richtlinie — Art. 3 — Erhebung personenbezogener Daten durch Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Rahmen ihrer von Tür zur Tür durchgeführten Verkündigungstätigkeit — Art. 2 Buchst. c — Begriff „Datei mit personenbezogenen Daten“ — Art. 2 Buchst. d — Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ — Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) 7

2018/C 319/08 Rechtssache C-60/17: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Ángel Somoza Hermo, Ilunión Seguridad SA/Esabe Vigilancia SA, Fondo de Garantia Salarial (FOGASA) (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 1 Abs. 1 — Übergang von Unternehmen — Art. 3 Abs. 1 — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Eintritt in die Arbeitsverträge gemäß den Bestimmungen eines Tarifvertrags — Tarifvertrag, der für den Veräußerer und den Erwerber des Unternehmens die Verpflichtung ausschließt, gesamtschuldnerisch für die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Lohnzahlungsverpflichtungen, zu haften, die vor dem Übergang dieses Unternehmens entstanden sind) 8

2018/C 319/09 Rechtssache C-88/17: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Zurich Insurance PLC, Metso Minerals Oy/Abnormal Load Services (International) Limited (Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Gerichtliche Zuständigkeit — Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich — Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist — Ort der Erbringung von Dienstleistungen — Vertrag über die Beförderung von Gütern von einem Mitgliedstaat in einen anderen — Aus mehreren Teilen bestehende und mit verschiedenen Transportmitteln zurückgelegte Strecke) 8

2018/C 319/10 Rechtssache C-89/17: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Immigration and Asylum Chamber] London — Vereinigtes Königreich) — Secretary of State for the Home Department/Rozanne Banger (Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Recht der Unionsbürger, sich im Unionsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b — Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist — Rückkehr in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt — Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis — Eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers — Art. 15 und 31 — Wirksamer Rechtsschutz — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47) 9

2018/C 319/11 Rechtssache C-154/17: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — SIA „E LATS"/Valsts ieņēmumu dienests (Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 — Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände — Begriff „Gebrauchtgegenstände" — Gegenstände, die von einem Händler wiederverkaufte Edelmetalle oder Edelsteine enthalten — Verarbeitung dieser Gegenstände nach dem Verkauf — Wiedergewinnung von Edelmetallen oder Edelsteinen — Begriff „Edelmetalle oder Edelsteine") 10

2018/C 319/12 Rechtssache C-192/17: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — COBRA SpA/Ministero dello Sviluppo Economico (Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 1999/5/EG — Gegenseitige Anerkennung der Konformität von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen — Vorliegen harmonisierter Normen — Pflicht des Herstellers, sich an eine benannte Stelle zu wenden — Anbringung der Kennnummer einer benannten Stelle) 11

2018/C 319/13 Verbundene Rechtssachen C-397/17 und C-398/17: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige Rechtbank van eerste aanleg te Brussel — Belgien) — Profit Europe NV/Belgische Staat (Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 7307 11 10, 7307 19 10 und 7307 19 90 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit) 11

2018/C 319/14 Rechtssache C-726/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2017 von der Tetra Pharm (1997) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2017 in der Rechtssache T-441/16, Tetra Pharm (1997)/EUIPO 12

2018/C 319/15 Rechtssache C-320/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Mai 2018 von der Crocs, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 14. März 2018 in der Rechtssache T-651/16, Crocs/EUIPO 12

2018/C 319/16 Rechtssache C-420/18: Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 26. Juni 2018 — IO/Inspecteur van de belastingdienst 13

2018/C 319/17 Rechtssache C-438/18: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 4. Juli 2018 — Galeria Parque Nascente-Exploração de Espaços Comerciais S.A./Autoridade Tributária e Aduaneira 14

2018/C 319/18 Rechtssache C-451/18: Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítélőtábla (Ungarn), eingereicht am 10. Juli 2018 — Tibor-Trans Fuvarozó és Kereskedelmi Kft./DAF TRUCKS N.V. 15

Gericht

2018/C 319/19 Rechtssache T-372/18: Klage, eingereicht am 20. Juni 2018 — Colombani/EAD 16

2018/C 319/20 Rechtssache T-376/18: Klage, eingereicht am 14. Juni 2018 — Front Polisario/Rat 16

2018/C 319/21 Rechtssache T-407/18: Klage, eingereicht am 2. Juli 2018 — WP/EUIPO 18

2018/C 319/22 Rechtssache T-408/18: Klage, eingereicht am 3. Juli 2018 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) 18

2018/C 319/23 Rechtssache T-419/18: Klage, eingereicht am 10. Juli 2018 — Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission 19

2018/C 319/24 Rechtssache T-428/18: Klage, eingereicht am 12. Juli 2018 — McDreams Hotel/EUIPO — McDonald's International Property (mc dreams hotels Träumen zum kleinen Preis!) 20

2018/C 319/25 Rechtssache T-430/18: Klage, eingereicht am 10. Juli 2018 — American Airlines/Kommission 21

2018/C 319/26 Rechtssache T-431/18: Klage, eingereicht am 12. Juli 2018 — WN/Parlament 22

2018/C 319/27 Rechtssache T-432/18: Klage, eingereicht am 13. Juli 2018 — Palo/Kommission 23

2018/C 319/28 Rechtssache T-438/18: Klage, eingereicht am 18. Juli 2018 — Pareto Trading/EUIPO — Bikor und Bikor Professional Color Cosmetics (BIKOR EGYPTIAN EARTH) 23

2018/C 319/29 Rechtssache T-448/18: Klage, eingereicht am 18. Juli 2018 — Ryanair u. a./Kommission 24

2018/C 319/30 Rechtssache T-458/18: Klage, eingereicht am 27. Juli 2018 — Multifit/EUIPO (real nature) 25

2018/C 319/31 Rechtssache T-438/17: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — The Scotch Whisky Association/EUIPO — José Estévez (JOHN COR) 26

2018/C 319/32 Rechtssache T-469/17: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — The Scotch Whisky Association/EUIPO — José Estévez (JOHN COR) 26

2018/C 319/33 Rechtssache T-10/18: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — Eesti Apteekide Ühendus/Kommission 26

2018/C 319/34 Rechtssache T-103/18: Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2018 — S & V Technologies/EUIPO — Smoothline (Smoothline) 27

2018/C 319/35 Rechtssache T-134/18: Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — Monster Energy/EUIPO — Nordbrand Nordhausen (BALLER'S PUNCH) 27

2018/C 319/36 Rechtssache T-238/18: Beschluss des Gerichts vom 4. Juli 2018 — Netflix International und Netflix/Kommission 27

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 319/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 311 du 3.9.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 301 vom 27.8.2018

ABl. C 294 vom 20.8.2018

ABl. C 285 vom 13.8.2018

ABl. C 276 vom 6.8.2018

ABl. C 268 vom 30.7.2018

ABl. C 259 vom 23.7.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: http://eur-lex.europa.eu

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Juli 2018 — Europäische Kommission/Königreich Belgien

(Rechtssache C-356/15) ([1])

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Soziale Sicherheit — Verordnung [EG] Nr. 883/2004 — Art. 11, Art. 12 und Art. 76 Abs. 6 — Verordnung [EG] Nr. 987/2009 — Art. 5 — Entsendung eines Arbeitnehmers — Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit — Betrugsbekämpfung — Bescheinigung A1 — Nichtanerkennung durch den Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person ihre Erwerbstätigkeit ausübt, im Fall von Betrug oder Missbrauch)

(2018/C 319/02)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: D. Martin)

Beklagter: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und M. Jacobs im Beistand von P. Paepe, avocat)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Irland (Prozessbevollmächtigte: E. Creedon, M. Browne, G. Hodge und A. Joyce im Beistand von C. Toland, BL)

Tenor

1. *Das Königreich Belgien hat mit den Art. 23 und 24 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2012 gegen seine Verpflichtungen aus Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 76 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung und Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung Nr. 883/2004 verstoßen.*

2. *Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.*

3. *Das Königreich Belgien trägt die Kosten.*

([1]) ABl. C 302 vom 14.9.2015.

Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas — Litauen) — „Spika“ UAB, „Senoji Baltija“ AB, „Stekutis“ UAB, „Prekybos namai Aistra“ UAB/Žuvininkystės tarnyba prie Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerijos

(Rechtssache C-540/16) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Gemeinsame Fischereipolitik — Verordnung [EU] Nr. 1380/2013 — Art. 16 Abs. 6 und Art. 17 — Zuteilung von Fangmöglichkeiten — Nationale Regelung, die eine auf objektiven und transparenten Kriterien beruhende Methode vorsieht — Ungleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber des Sektors — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 16 und 20 — Unternehmerische Freiheit — Gleichbehandlung — Verhältnismäßigkeit)

(2018/C 319/03)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: „Spika“ UAB, „Senoji Baltija“ AB, „Stekutis“ UAB, „Prekybos namai Aistra“ UAB

Beklagter: Žuvininkystės tarnyba prie Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerijos

Beteiligte: Lietuvos Respublikos žemės ūkio ministerija, „Sedija“ BUAB, V. Malinausko gamybinė-komercinė firma „Stilma“, „Starkis“ UAB, „Banginis“ UAB, „Baltijos šprotai“ UAB, „Monistico“ UAB, „Ramsun“ UAB, „Rikneda“ UAB, „Laivitė“ AB, „Baltijos jūra“ UAB, „Baltlanta“ UAB, „Grinvita“ UAB, „Strimelė“ UAB, „Baltijos žuvys“ BUAB

Tenor

Art. 16 Abs. 6 und Art. 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates sowie die Art. 16 und 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen, mit der dieser Mitgliedstaat eine Methode der Zuteilung von Fangmöglichkeiten festlegt, die zwar auf einem transparenten und objektiven Zuteilungskriterium beruht, aber zu einer Ungleichbehandlung zwischen Betreibern mit Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge führen kann, dann nicht entgegenstehen, wenn mit dieser Methode eine oder mehrere von der Europäischen Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzungen verfolgt werden und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird.

([1]) ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs — Österreich) — Verfahren auf Betreiben von CX

(Rechtssache C-629/16) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Internationaler Straßenverkehr — Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei — Art. 9 — Zusatzprotokoll — Art. 41 und 42 — Freier Dienstleistungsverkehr — Stillhalteklausel — Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG — Türkei — Art. 5 und 7 — Freier Warenverkehr — Nationale Regelung, die das Recht von Güterbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Türkei, ihre Fahrzeuge auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats verkehren zu lassen, beschränkt — Verpflichtung, entweder eine Genehmigung, die im Rahmen eines Kontingents erteilt wurde, das in einem zwischen diesem Mitgliedstaat und der Türkei geschlossenen bilateralen Abkommen festgesetzt wurde, oder eine Genehmigung für eine einzelne Beförderung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, einzuholen)

(2018/C 319/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Partei des Ausgangsverfahrens

CX

Beteiligte: Bezirkshauptmannschaft Schärding

Tenor

Die Bestimmungen des am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei einerseits sowie von den Mitgliedstaaten der EWG und der Gemeinschaft andererseits unterzeichneten und im Namen der Gemeinschaft durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, des am 23. November 1970 in Brüssel unterzeichneten und im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2760/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 geschlossenen, gebilligten und bestätigten Zusatzprotokolls sowie des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG–Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Durchführung der Endphase der Zollunion sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegenstehen, wonach Unternehmen zur Beförderung von Gütern im Straßenverkehr mit Sitz in der Türkei eine solche Beförderung mit diesem Mitgliedstaat als Zielort oder durch das Hoheitsgebiet dieses Staates nur durchführen dürfen, wenn sie über Ausweise verfügen, die im Rahmen eines Kontingents vergeben werden, das für diese Art der Beförderung in einem zwischen diesem Mitgliedstaat und der Republik Türkei geschlossenen bilateralen Abkommen festgesetzt wurde, oder ihnen eine Genehmigung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses erteilt wird, sofern diese Regelung nicht zu einer neuen Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne von Art. 41 Abs. 1 dieses Zusatzprotokolls führt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

([1]) ABl. C 104 vom 3.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — VAR, Srl, Azienda Trasporti Milanesi SpA (ATM)/Iveco Orecchia SpA

(Rechtssache C-14/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Öffentliche Aufträge — Richtlinie 2004/17/EG — Art. 34 — Lieferung von Ersatzteilen für Omnibusse und Oberleitungsbusse — Technische Spezifikationen — Gleichwertige Erzeugnisse — Möglichkeit zur Erbringung des Nachweises der Gleichwertigkeit nach Zuschlagserteilung)

(2018/C 319/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: VAR, Srl, Azienda Trasporti Milanesi SpA (ATM)

Beklagte: Iveco Orecchia SpA

Tenor

Art. 34 Abs. 8 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ist dahin auszulegen, dass, wenn sich die technischen Spezifikationen in den Auftragsunterlagen auf eine bestimmte Marke, Herkunft oder Produktion beziehen, der Auftraggeber vom Bieter verlangen muss, bereits in seinem Angebot den Nachweis der Gleichwertigkeit der von ihm angebotenen Erzeugnisse mit den in den genannten technischen Spezifikationen angeführten Produkten zu erbringen.

([1]) ABl. C 168 vom 29.5.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Bosphorus Queen Shipping Ltd Corp./Rajavartiolaitos

(Rechtssache C-15/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Übereinkommen von Montego Bay — Art. 220 Abs. 6 — Durchsetzungsbefugnisse eines Küstenstaats — Zuständigkeit des Gerichtshofs für die Auslegung von Bestimmungen des Völkerrechts — Richtlinie 2005/35/EG — Meeresverschmutzung durch Schiffe — Art. 7 Abs. 2 — Marpol-Übereinkommen 73/78 — Öleinleitung in der ausschließlichen Wirtschaftszone durch ein auf der Durchfahrt befindliches fremdes Schiff — Voraussetzungen für die Einleitung eines Verfahrens gegen ein fremdes Schiff durch einen Küstenstaat — Freiheit der Schifffahrt — Schutz der Meeresumwelt — Schwere Schäden oder drohende schwere Schäden für die Küste, für damit zusammenhängende Interessen oder für Ressourcen des Küstenmeers oder der ausschließlichen Wirtschaftszone — Eindeutiger objektiver Beweis)

(2018/C 319/06)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bosphorus Queen Shipping Ltd Corp.

Beklagte: Rajavartiolaitos

Tenor

1. *Art. 220 Abs. 6 des am 10. Dezember 1982 in Montego Bay unterzeichneten Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte in der durch die Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass sich der Ausdruck „eindeutiger objektiver Beweis" bzw. „klarer, objektiver Beweis" im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur auf die Begehung eines Verstoßes bezieht, sondern auch auf den Beweis seiner Folgen.*

2. *Dem in Art. 220 Abs. 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen genannten Ausdruck „Küste oder damit zusammenhängende Interessen" und dem in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35 in der durch die Richtlinie 2009/123 geänderten Fassung genannten Ausdruck „Küste oder … die damit verbundenen Interessen" ist dahin auszulegen, dass diesen Ausdrücken kommt grundsätzlich die gleiche Bedeutung zu wie dem in Art. I Abs. 1 und Art. II Nr. 4 des am 29. November 1969 in Brüssel geschlossenen Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen genannten Ausdruck „Küsten oder verwandte Interessen", wobei Art. 220 Abs. 6 auch für nichtlebende Ressourcen des Küstenmeers sowie die Ressourcen der ausschließlichen Wirtschaftszone des Küstenstaats gilt.*

3. *Art. 220 Abs. 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35 in der durch die Richtlinie 2009/123 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass unter den Ressourcen des Küstenmeers oder der ausschließlichen Wirtschaftszone eines Küstenstaats im Sinne dieser Bestimmungen nicht nur befischte Arten zu verstehen sind, sondern auch mit ihnen vergesellschaftete oder von ihnen abhängige Arten, wie etwa Pflanzen- und Tierarten, von denen sich die befischten Arten ernähren.*

4. *Der in Art. 220 Abs. 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen verwendete Ausdruck „erhebliche Verschmutzung" ist bei der Anwendung von Art. 220 Abs. 6 dieses Übereinkommens und von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35 in der durch die Richtlinie 2009/123 geänderten Fassung und insbesondere bei der Beurteilung der in diesen Bestimmungen definierten Folgen eines Verstoßes grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.*

5. *Bei der Bewertung der in Art. 220 Abs. 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und in Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35 in der durch die Richtlinie 2009/123 geänderten Fassung definierten Folgen eines Verstoßes sind alle Indizien heranzuziehen, die den Nachweis ermöglichen, dass ein Schaden an den Rechtsgütern oder damit zusammenhängenden Interessen des Küstenstaats verursacht wurde oder verursacht zu werden droht, unter Berücksichtigung insbesondere*

   — *des kumulativen Charakters der Beeinträchtigung mehrerer oder sogar aller dieser Rechtsgüter und aller dieser damit zusammenhängenden Interessen sowie der Unterschiede bei der Empfindlichkeit des Küstenstaats hinsichtlich der Beeinträchtigung der verschiedenen Rechtsgüter und damit zusammenhängenden Interessen sowie*

   — *der absehbaren nachteiligen Folgen der Einleitungen für diese Rechtsgüter und damit verbundenen Interessen, auf der Grundlage nicht nur der verfügbaren wissenschaftlichen Daten, sondern auch der Art des oder der in den fraglichen Einleitungen enthaltenen Schadstoffe sowie von Volumen, Richtung, Geschwindigkeit und Dauer der Ausbreitung der Einleitungen.*

6. *Die geografischen und ökologischen Besonderheiten sowie die Empfindlichkeit des Ostseegebiets wirken sich auf die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 220 Abs. 6 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35 in der durch die Richtlinie 2009/123 geänderten Fassung aus, und zwar hinsichtlich der Definition und Einstufung des Verstoßes sowie, jedoch nicht automatisch, auf die Beurteilung des Ausmaßes des Schadens, der durch den Verstoß an den Rechtsgütern und damit zusammenhängenden Interessen des Küstenstaats hervorgerufen wurde.*

7. *Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2005/35 in der durch die Richtlinie 2009/123 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten nicht gestattet, im Fall der Anwendbarkeit von Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie im Einklang mit dem Völkerrecht strengere als die dort aufgezählten Maßnahmen zu treffen, wobei die Küstenstaaten befugt sind, andere Maßnahmen zu ergreifen, die in ihrer Tragweite den in Art. 220 Abs. 6 vorgesehenen entsprechen.*

([1]) ABl. C 86 vom 20.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 10. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus — Finnland) — Verfahren auf Betreiben des Tietosuojavaltuutettu

(Rechtssache C-25/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46/EG — Anwendungsbereich dieser Richtlinie — Art. 3 — Erhebung personenbezogener Daten durch Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Rahmen ihrer von Tür zur Tür durchgeführten Verkündigungstätigkeit — Art. 2 Buchst. c — Begriff „Datei mit personenbezogenen Daten“ — Art. 2 Buchst. d — Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ — Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union)

(2018/C 319/07)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Tietosuojavaltuutettu

Beteiligte: Jehovan todistajat — uskonnollinen yhdyskunta

Tenor

1. *Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist im Licht von Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Erhebung personenbezogener Daten, die durch Mitglieder einer Religionsgemeinschaft im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgt, und die anschließenden Verarbeitungen dieser Daten weder Verarbeitungen personenbezogener Daten darstellen, die für die Ausübung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 2 erster Gedankenstrich dieser Richtlinie erfolgen, noch Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von natürlichen Personen zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten vorgenommen werden, wie in Art. 3 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich dieser Richtlinie vorgesehen.*

2. *Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 95/46 ist dahin auszulegen, dass der in dieser Bestimmung genannte Begriff „Datei“ eine Sammlung personenbezogener Daten, die im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erhoben wurden und zu denen Namen und Adressen sowie weitere Informationen über die aufgesuchten Personen gehören, umfasst, sofern diese Daten nach bestimmten Kriterien so strukturiert sind, dass sie in der Praxis zur späteren Verwendung leicht wiederauffindbar sind. Um unter diesen Begriff zu fallen, muss eine solche Sammlung nicht aus spezifischen Kartotheken oder Verzeichnissen oder anderen der Recherche dienenden Ordnungssystemen bestehen.*

3. *Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 ist im Licht von Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass eine Religionsgemeinschaft gemeinsam mit ihren als Verkündiger tätigen Mitgliedern als Verantwortliche für die Verarbeitungen personenbezogener Daten angesehen werden kann, die durch diese Mitglieder im Rahmen einer Verkündigungstätigkeit von Tür zu Tür erfolgen, die von dieser Gemeinschaft organisiert und koordiniert wird und zu der sie ermuntert, ohne dass es hierfür erforderlich wäre, dass die Gemeinschaft Zugriff auf diese Daten hat oder ihren Mitgliedern nachweislich schriftliche Anleitungen oder Anweisungen zu diesen Datenverarbeitungen gegeben hat.*

([1]) ABl. C 86 vom 20.3.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia — Spanien) — Ángel Somoza Hermo, Ilunión Seguridad SA/ Esabe Vigilancia SA, Fondo de Garantia Salarial (FOGASA)

(Rechtssache C-60/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 2001/23/EG — Art. 1 Abs. 1 — Übergang von Unternehmen — Art. 3 Abs. 1 — Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer — Eintritt in die Arbeitsverträge gemäß den Bestimmungen eines Tarifvertrags — Tarifvertrag, der für den Veräußerer und den Erwerber des Unternehmens die Verpflichtung ausschließt, gesamtschuldnerisch für die arbeitsvertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Lohnzahlungsverpflichtungen, zu haften, die vor dem Übergang dieses Unternehmens entstanden sind)

(2018/C 319/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ángel Somoza Hermo, Ilunión Seguridad SA

Beklagte: Esabe Vigilancia SA, Fondo de Garantia Salarial (FOGASA)

Tenor

1. *Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf einen Fall anzuwenden ist, in dem ein Auftraggeber einen mit einem Unternehmen geschlossenen Vertrag über Überwachungsdienstleistungen für Einrichtungen beendet und zur Erbringung dieser Dienstleistung einen neuen Vertrag mit einem anderen Unternehmen geschlossen hat, das gemäß einem Tarifvertrag einen — nach Zahl und Sachkunde — erheblichen Teil des Personals übernimmt, das das erste Unternehmen zur Erbringung dieser Dienstleistung eingesetzt hat, soweit mit diesem Vorgang der Übergang einer wirtschaftlichen Einheit zwischen den beiden betreffenden Unternehmen einhergeht.*

2. *Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der zweiten vom Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Oberstes Gericht von Galicien, Spanien) mit Entscheidung vom 30. Dezember 2016 gestellten Frage nicht zuständig.*

([1]) ABl. C 121 vom 18.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Korkein oikeus — Finnland) — Zurich Insurance PLC, Metso Minerals Oy/Abnormal Load Services (International) Limited

(Rechtssache C-88/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen — Verordnung [EG] Nr. 44/2001 — Gerichtliche Zuständigkeit — Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich — Zuständigkeit des Gerichts des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist — Ort der Erbringung von Dienstleistungen — Vertrag über die Beförderung von Gütern von einem Mitgliedstaat in einen anderen — Aus mehreren Teilen bestehende und mit verschiedenen Transportmitteln zurückgelegte Strecke)

(2018/C 319/09)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Zurich Insurance PLC, Metso Minerals Oy

Beklagte: Abnormal Load Services (International) Limited

Tenor

Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Vertrags wie dem im Ausgangsverfahren streitigen, der die Güterbeförderung zwischen Mitgliedstaaten betrifft, die in mehreren Teilen mit Zwischenstopp und mit unterschiedlichen Transportmitteln stattfindet, sowohl der Ort der Versendung als auch der Ort der Lieferung der Güter Orte der Erbringung der Beförderungsdienstleistung im Sinne dieser Bestimmung sind.

([1]) ABl. C 112 vom 10.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal [Immigration and Asylum Chamber] London — Vereinigtes Königreich) — Secretary of State for the Home Department/Rozanne Banger

(Rechtssache C-89/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Unionsbürgerschaft — Art. 21 AEUV — Recht der Unionsbürger, sich im Unionsgebiet frei zu bewegen und aufzuhalten — Richtlinie 2004/38/EG — Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. b — Lebenspartner, mit dem der Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist — Rückkehr in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt — Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis — Eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers — Art. 15 und 31 — Wirksamer Rechtsschutz — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 47)

(2018/C 319/10)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Secretary of State for the Home Department

Beklagte: Rozanne Banger

Tenor

1. *Art. 21 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit ein Unionsbürger besitzt, verpflichtet, die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis für den nicht eingetragenen Lebenspartner, der Drittstaatsangehöriger ist und mit dem dieser Unionsbürger eine ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung eingegangen ist, zu erleichtern, wenn der Unionsbürger mit seinem Lebenspartner in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, um sich dort aufzuhalten, nachdem er sein Recht auf Freizügigkeit gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG ausgeübt hat, um in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten.*

2. *Art. 21 Abs. 1 AEUV ist dahin auszulegen, dass eine Entscheidung, mit der eine Aufenthaltserlaubnis für den drittstaatsangehörigen nicht eingetragenen Lebenspartner eines Unionsbürgers, der mit seinem Lebenspartner in den Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, um sich dort aufzuhalten, nachdem er sein Recht auf Freizügigkeit gemäß den Bedingungen der Richtlinie 2004/38 ausgeübt hat, um in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, verweigert wird, auf einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers beruhen muss und zu begründen ist.*

3. *Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 ist dahin auszulegen, dass den in dieser Bestimmung genannten Drittstaatsangehörigen ein Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss, um eine Entscheidung anzufechten, mit der ihnen eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, nach dessen Einlegung es für das nationale Gericht möglich sein muss, zu überprüfen, ob die ablehnende Entscheidung auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht und ob die Verfahrensgarantien gewahrt wurden. Zu diesen Garantien zählt die Verpflichtung der zuständigen nationalen Behörden, eine eingehende Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers vorzunehmen und jegliche Verweigerung der Einreise oder des Aufenthalts zu begründen.*

(1) ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Augstākā tiesa — Lettland) — SIA „E LATS“/Valsts ieņēmumu dienests

(Rechtssache C-154/17) (1)

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Steuerrecht — Mehrwertsteuer — Richtlinie 2006/112/EG — Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 — Sonderregelung für Gebrauchtgegenstände — Begriff „Gebrauchtgegenstände“ — Gegenstände, die von einem Händler wiederverkaufte Edelmetalle oder Edelsteine enthalten — Verarbeitung dieser Gegenstände nach dem Verkauf — Wiedergewinnung von Edelmetallen oder Edelsteinen — Begriff „Edelmetalle oder Edelsteine“)

(2018/C 319/11)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: SIA „E LATS“

Beklagte: Valsts ieņēmumu dienests

Tenor

Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Gebrauchtgegenstände“ gebrauchte Gegenstände, die Edelmetalle oder Edelsteine enthalten, nicht erfasst, wenn diese Gegenstände ihre ursprüngliche Funktion nicht mehr erfüllen können und nur die diesen Metallen und Steinen innewohnenden Funktionen behalten haben, was das nationale Gericht unter Berücksichtigung aller objektiven maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen hat.

(1) ABl. C 195 vom 19.6.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 11. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — COBRA SpA/Ministero dello Sviluppo Economico

(Rechtssache C-192/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Richtlinie 1999/5/EG — Gegenseitige Anerkennung der Konformität von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen — Vorliegen harmonisierter Normen — Pflicht des Herstellers, sich an eine benannte Stelle zu wenden — Anbringung der Kennnummer einer benannten Stelle)

(2018/C 319/12)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: COBRA SpA

Beklagter: Ministero dello Sviluppo Economico

Tenor

1. *Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität in der durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Hersteller einer Funkanlage, wenn er das in Anhang III Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehene Verfahren anwendet und harmonisierte Normen heranzieht, um die in diesem Absatz genannten Funktestreihen festzulegen, nicht verpflichtet ist, sich an eine benannte Stelle im Sinne von Art. 11 Abs. 1 dieser Richtlinie zu wenden, und daher nicht verpflichtet ist, dem CE-Kennzeichen die Kennnummer dieser Stelle hinzuzufügen.*

2. *Art. 12 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 1999/5 in der durch die Verordnung Nr. 596/2009 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass der Hersteller eine Funkanlage, der das Verfahren nach Anhang III dieser Richtlinie angewendet hat, indem er die harmonisierten Normen herangezogen hat, die die durchzuführenden wesentlichen Funktestreihen festlegen, dem CE-Kennzeichen nicht die Kennnummer einer benannten Stelle hinzufügen muss, die er freiwillig konsultiert hat, obwohl er nicht dazu verpflichtet ist, um die Liste der in diesen harmonisierten Normen enthaltenen wesentlichen Funktestreihen zu bestätigen.*

([1]) ABl. C 231 vom 17.7.2017.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 12. Juli 2018 (Vorabentscheidungsersuchen der Nederlandstalige Rechtbank van eerste aanleg te Brussel — Belgien) — Profit Europe NV/Belgische Staat

(Verbundene Rechtssachen C-397/17 und C-398/17) ([1])

(Vorlage zur Vorabentscheidung — Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Unterpositionen 7307 11 10, 7307 19 10 und 7307 19 90 — Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit)

(2018/C 319/13)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Nederlandstalige Rechtbank van eerste aanleg te Brussel

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Profit Europe NV

Beklagter: Belgische Staat

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1001/2013 der Kommission vom 4. Oktober 2013 ist dahin auszulegen, dass Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus Gusseisen mit Kugelgrafit in die Unterposition 7307 19 90 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind.

([1]) ABl. C 300 vom 11.9.2017.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Dezember 2017 von der Tetra Pharm (1997) Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 23. Oktober 2017 in der Rechtssache T-441/16, Tetra Pharm (1997)/ EUIPO

(Rechtssache C-726/17 P)

(2018/C 319/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Tetra Pharm (1997) Ltd (Prozessbevollmächtigter: T. Grucelski, adwokat)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Sebapharma GmbH & Co. KG

Mit Beschluss vom 11. Juli 2018 hat der Gerichtshof (Zehnte Kammer) das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Mai 2018 von der Crocs, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 14. März 2018 in der Rechtssache T-651/16, Crocs/EUIPO

(Rechtssache C-320/18 P)

(2018/C 319/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Crocs, Inc. (Prozessbevollmächtigte: J. Guise, Solicitor, D. Knight, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Gifi Diffusion

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

— das streitige Urteil aufzuheben;

— falls der Gerichtshof den ersten Rechtsmittelgrund für begründet erklärt -zusätzlich die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben und die in erster Instanz ergangene Entscheidung zu bestätigen;

— falls der Gerichtshof den zweiten Klagegrund für begründet erklärt — das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Gericht aufzutragen, seine Würdigung auf die in der Entscheidung der Beschwerdekammer angesprochenen Sachverhalts- und Rechtsfragen zu beschränken. Falls das Gericht zum Ergebnis kommt, dass es die Entscheidung bei isolierter Betrachtung der Offenbarungen auf der Website nicht bestätigen könne, beantragt die Rechtsmittelführerin, dass es die Sache an die Beschwerdekammer zurückverweisen möge, damit diese in der Folge beurteile, ob die Offenbarungen in Fort Lauderdale und die Offenbarungen durch Verkauf angesichts der vorgelegten Beweise unter die Ausnahme nach Art. 7 ([1]) fielen;

— falls der Gerichtshof den dritten Rechtsmittelgrund für begründet erklärt — das angefochtene Urteil in Bezug auf die Anwendung des Art. 7 aufzuheben und dem Gericht aufzutragen, die Beweise unter angemessener Berücksichtigung des Wortlauts des Art. 7 und unter Abwägung der Wahrscheinlichkeiten erneut zu prüfen;

— falls der Gerichtshof den vierten Rechtsmittelgrund für begründet erklärt — das angefochtene Urteil aufzuheben und die Rechtssache an eine andere Kammer des Gerichts zur weiteren Beurteilung zu verweisen;

— im Übrigen nach Art. 137 und 184 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Kosten zu ihren Gunsten zu entscheiden.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1) *Erster Rechtsmittelgrund — Verstoß gegen Art. 63 GGM-VO*

Dem Gericht sei bei der Auslegung und Anwendung von Art. 63 ein Fehler unterlaufen, als es die Entscheidung der Beschwerdekammer nicht insoweit aufgehoben habe, als sie neue Beweismittel zugelassen habe.

2) *Zweiter Rechtsmittelgrund — Verstoß gegen Art. 61 GGM-VO*

Das Gericht habe gegen Art. 61 verstoßen, weil es letztlich Tatsachenfragen entschieden habe, über die die Beschwerdekammer in ihrer Entscheidung nicht befunden habe und die nicht Gegenstand der Beschwerde gewesen seien. Insofern sei das Gericht über seine Entscheidungsbefugnis, die Entscheidung der Beschwerdekammer aufzuheben oder zu ändern, hinausgegangen.

3) *Dritter Rechtsmittelgrund — Verstoß gegen Art. 7 GGM-VO*

Das Gericht habe durch Anlegen eines unrichtigen Beweismaßstabs gegen Art. 7 verstoßen. Dabei habe das Gericht auch nahegelegt, dass die Prüfung bestimmte Beweismittel erfordere, anstatt die rechtliche Prüfung der im Verfahren vorgelegten Beweise vorzunehmen. Schließlich habe das Gericht das Vorbringen der Rechtsmittelführerin, dass bei der Anwendung von Art. 7 ein quantitativer Faktor zu berücksichtigen sei, zu Unrecht zurückgewiesen.

4) *Vierter Rechtsmittelgrund — Nicht ordnungsgemäße Zusammensetzung des Gerichts (Siebte Kammer)*

Die Siebte Kammer des Gerichts sei nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt gewesen. Richter Kornezov sei vom Gericht für den öffentlichen Dienst im Jahr 2016 an das Gericht ernannt worden. Inzwischen habe sich jedoch herausgestellt, dass die Ernennung von Richter Kornezov an das Gericht für den öffentlichen Dienst mit einem Verfahrensfehler behaftet gewesen sei. Hätte Richter Kornezov nicht im Jahr 2016 dem Gericht für den öffentlichen Dienst angehört, wäre seine Ernennung an das Gericht nicht vor 2019 möglich gewesen. Insofern zeige sich, dass seine Ernennung an das Gericht ebenfalls mit einem Verfahrensfehler behaftet sei. Das angefochtene Urteil müsse daher aufgehoben und die Rechtssache an eine andere Kammer des Gerichts zurückverwiesen werden.

([1]) Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1) (GGM-VO).

Vorabentscheidungsersuchen des Gerechtshof 's-Hertogenbosch (Niederlande), eingereicht am 26. Juni 2018 — IO/Inspecteur van de belastingdienst

(Rechtssache C-420/18)

(2018/C 319/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Gerechtshof 's-Hertogenbosch

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: IO

Berufungsbeklagter: Inspecteur van de belastingdienst

Vorlagefrage

Übt ein Mitglied des Raad van Commissarissen (Aufsichtsrat) einer Stiftung, der hinsichtlich seiner Arbeitsbedingungen und seines Arbeitsentgelts diesem Raad untergeordnet ist, im Übrigen aber in keinem Unterordnungsverhältnis zum Raad van Commissarissen oder zur Stiftung steht, seine wirtschaftliche Tätigkeit selbstständig im Sinne von Art. 9 und 10 der Richtlinie 2006/112/EG ([1]) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem aus?

([1]) ABl. 2006, L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD) (Portugal), eingereicht am 4. Juli 2018 — Galeria Parque Nascente-Exploração de Espaços Comerciais S.A./Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-438/18)

(2018/C 319/17)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Arbitral Tributário (Centro de Arbitragem Administrativa — CAAD)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Schiedsklägerin: Galeria Parque Nascente-Exploração de Espaços Comerciais S.A.

Schiedsbeklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefragen

1. Ist eine Auslegung von Art. 23 Abs. 1 Buchst. c des Código do IRC (portugiesisches Körperschaftsteuergesetzbuch) in der 2013 geltenden Fassung und Art. 23 Abs. 1 und 2 Buchst. c des Código do IRC in der 2014 geltenden Fassung dahin, dass nach einer umgekehrten Verschmelzung die Zinsen aus bei Dritten aufgenommenen Krediten (die bei der übernommenen Gesellschaft abziehbar wären, wenn keine Verschmelzung stattgefunden hätte) für den Erwerb des Kapitals der übernehmenden Tochtergesellschaft, die infolge der Verschmelzung übertragen wurden, nicht mehr von den Gewinnen der übernehmenden Gesellschaft steuerlich abgezogen werden können, mit dem Unionsrecht vereinbar, namentlich, wenn diese Nichtabzugsfähigkeit eine Behinderung oder Beschränkung der unter die Richtlinie 2009/133/EG ([1]) des Rates fallenden Zusammenschlüsse darstellen kann, die gegen die Grundsätze und Ziele sowie gegen Art. 4 dieser Richtlinie verstößt?

2. Falls die Antwort auf die erste Frage lautet, dass dieser steuerliche Nichtabzug von Zinsen mit der Richtlinie vereinbar ist: Gilt dies auch in Anbetracht des Umstands, dass diese Berichtigung nicht auf der Grundlage der Missbrauchsbekämpfungsbestimmung der Richtlinie (Art. 15) oder des diese Bestimmung wiedergebenden nationalen Rechts (Art. 73 Abs. 10 des Código do IRC), sondern auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift (Art. 23 des Código do IRC) erfolgt ist?

([1]) Richtlinie 2009/133/EG des Rates vom 19. Oktober 2009 über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, Abspaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, sowie für die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat (ABl. 2009, L 310, S. 34).

Vorabentscheidungsersuchen des Győri Ítélőtábla (Ungarn), eingereicht am 10. Juli 2018 — Tibor-Trans Fuvarozó és Kereskedelmi Kft./DAF TRUCKS N.V.

(Rechtssache C-451/18)

(2018/C 319/18)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Győri Ítélőtábla

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Tibor-Trans Fuvarozó és Kereskedelmi Kft.

Rechtsmittelgegnerin: DAF TRUCKS N.V.

Vorlagefrage

Ist die besondere Zuständigkeitsvorschrift in Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ([1]) dahin auszulegen, dass das Gericht eines Mitgliedstaats als Gericht „des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht", zuständig ist, wenn

— sich der Sitz oder der Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit oder der Vermögensinteressen der Klägerin, die geschädigt worden sein soll, in diesem Mitgliedstaat befindet;

— die Klägerin ihren gegen nur eine Beklagte (einen Lkw-Hersteller mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat) gerichteten Anspruch auf einen Beschluss der Europäischen Kommission stützt, in dem in Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV (zuvor Art. 81 Abs. 1 EG-Vertrag) eine Zuwiderhandlung in Form von Absprachen über Preise und Bruttolistenpreiserhöhungen für Lkw im Europäischen Wirtschaftsraum festgestellt wird und der an die Beklagte und mehrere weitere Adressaten gerichtet war;

— die Klägerin ausschließlich Lkw erwarb, die von anderen am Kartell beteiligten Unternehmen hergestellt wurden;

— nichts darauf hindeutet, dass eine der als wettbewerbsbeschränkend eingestuften Zusammenkünfte im Staat des angerufenen Gerichts stattfand;

— die Klägerin die Lkw — ihrer Meinung nach zu verfälschten Preisen — im Staat des angerufenen Gerichts erwarb und dabei mit Unternehmen, die in diesem Staat tätig waren, Leasingverträge mit fest vereinbarter Eigentumsübertragung abschloss, wobei sie aber nach ihren Angaben direkt mit den Konzessionären für die Fahrzeuge verhandelte, der Leasinggeber die von ihr vereinbarten Preise um seine eigene Gewinnmarge sowie die Leasingkosten erhöhte und sie das Eigentum an den Fahrzeugen am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags, nach Erfüllung der darin enthaltenen Verpflichtungen, erwarb?

([1]) ABl. 2012, L 351, S. 1.

GERICHT

Klage, eingereicht am 20. Juni 2018 — Colombani/EAD

(Rechtssache T-372/18)

(2018/C 319/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Jean-Marc Colombani (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Generaldirektors für Haushalt und Verwaltung des EAD vom 9. November 2017 (ADMIN(2017) 21), mit der die Liste der im Beförderungsverfahren 2017 beförderten Beamten erstellt wurde, insoweit aufzuheben, als der Name des Klägers darin nicht genannt ist;

— dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Einrede der Rechtswidrigkeit der allgemeinen Durchführungsbestimmungen, die der EAD auf das Beförderungsverfahren angewandt hat

2. Amtsfehler, Nichteinhaltung des Verfahrens vor Erstellung der Liste der zur Beförderung vorgeschlagenen Personen und Ungleichbehandlung

3. Verstoß der allgemeinen Durchführungsbestimmungen des EAD gegen Art. 45 des Statuts

4. Offensichtlicher Fehler bei der Beurteilung der Verdienste des Klägers und Ungleichbehandlung bei der Beurteilung des Kriteriums des Dienstalters

---

Klage, eingereicht am 14. Juni 2018 — Front Polisario/Rat

(Rechtssache T-376/18)

(2018/C 319/20)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Front populaire pour la libération de la Saguia el-Hamra et Rio de oro (Front Polisario) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

— seine Klage für zulässig zu erklären;

— den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären;

— dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage gegen den Beschluss des Rates vom 16. April 2018 über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Änderung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens und den Abschluss eines Protokolls mit dem Königreich Marokko (nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichter Beschluss) macht der Kläger zehn Klagegründe geltend:

1. Unzuständigkeit des Rates für den Erlass des angefochtenen Beschlusses, da die Europäische Union und das Königreich Marokko nicht dafür zuständig seien, anstelle des Volkes der Westsahara, das durch den Front Polisario vertreten werde, internationale Abkommen auszuhandeln, die dieses Gebiet einbezögen.

2. Verletzung der Pflicht, alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu prüfen, da der Rat beim Erlass des angefochtenen Beschlusses die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Westsahara außer Acht gelassen habe.

3. Verletzung der Pflicht, die Frage der Einhaltung der Grundrechte und des humanitären Völkerrechts zu prüfen, da der Rat ausweislich des angefochtenen Beschlusses die Frage der Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts nicht aufgeworfen habe.

4. Verletzung der Verteidigungsrechte, da der Rat vor dem Erlass des angefochtenen Beschlusses mit dem Front Polisario, dem einzigen Vertreter des Volkes der Westsahara, nicht in Diskussion getreten sei.

5. Verletzung der Pflicht des Rates, die Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, da der angefochtene Beschluss die Gründe der Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-104/16 P und C-266/16 missachte.

6. Verletzung der wesentlichen Grundsätze und Werte, die das Handeln der Union auf internationaler Ebene leiteten, da der Beschluss zum einen die Existenz des Volkes der Westsahara verleugne, indem er stattdessen den Ausdruck „betroffene Bevölkerungsgruppen“ verwende, und zum anderen die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Marokko im Rahmen seiner Annexionspolitik gegenüber der Westsahara und der durch die Aufrechterhaltung dieser Politik bedingten systematischen Grundrechtsverletzungen genehmige.

7. Verletzung des Selbstbestimmungsrechts, da der Beschluss zum einen die Existenz des Volkes der Westsahara als Träger des Selbstbestimmungsrechts verleugne und die nationale Einheit dieses Volkes auflöse und zum anderen unter Verletzung des gesonderten und unterschiedlichen Status der Westsahara und der ständigen Hoheit des Volkes dieses Gebiets über seine natürlichen Ressourcen die Aufnahme von Verhandlungen mit dem Königreich Marokko genehmige.

8. Verletzung des Grundsatzes der Inter-partes-Wirkung von Verträgen, da der angefochtene Beschluss verkenne, dass das Volk der Westsahara, das vom Front Polisario vertreten werde, im Verhältnis zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Marokko die Eigenschaft eines Dritten besitze.

9. Verletzung des humanitären Völkerrechts und des internationalen Strafrechts, da zum einen die mit dem angefochtenen Beschluss genehmigten Verhandlungen im Rahmen der Annexionspolitik des Königreichs Marokko gegenüber der Westsahara geführt würden und zum anderen dieser Beschluss, indem er den Ausdruck „betroffene Bevölkerungsgruppen“ verwende, die rechtswidrige Verbringung marokkanischer Siedler in besetztes saharauisches Gebiet für zulässig erkläre.

10. Verletzung der Nichtanerkennungspflicht der Union, da der Beschluss dadurch, dass er die Aufnahme der Verhandlungen mit dem Königreich Marokko in Bezug auf die Westsahara genehmige, die schweren Völkerrechtsverletzungen billige, die die marokkanischen Besatzungskräfte dem Volk der Westsahara zugefügt hätten.

Klage, eingereicht am 2. Juli 2018 — WP/EUIPO

(Rechtssache T-407/18)

(2018/C 319/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: WP (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des EUIPO vom 6. Oktober 2017 über die Ablehnung einer zweiten Verlängerung des Vertrags des Klägers als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. f BSB (Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU) aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung habe das EUIPO unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Statuts der Beamten der EU und der BSB, nämlich Art. 56 BSB und Art. 110 des Statuts, den Grundsatz der Rechtmäßigkeit verletzt, und für die angefochtene Entscheidung gebe es keine andere Rechtsgrundlage.

2. Durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung habe das EUIPO den Grundsatz der Rechtmäßigkeit verletzt, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und seine Fürsorgepflicht verletzt.

3. Durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung habe das EUIPO die Anforderungen der Verordnung Nr. 45/2001 ([1]), insbesondere Art. 27 Abs. 1 und 2 Buchst. b der Verordnung Nr. 45/2001, nicht erfüllt.

4. Durch den Erlass der angefochtenen Entscheidung habe das EUIPO den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. 2001, L 8, S. 1).

Klage, eingereicht am 3. Juli 2018 — Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis/Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

(Rechtssache T-408/18)

(2018/C 319/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Kläger: Aristoteleio Panepistimio Thessalonikis (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Paliou)

Beklagte: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— festzustellen, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241804913 vom 16. April 2018 enthaltene Forderung der Beklagten, einen Teil der Beihilfe für das Vorhaben ENHSA zurückzuzahlen, in Höhe von 77 169,78 Euro unbegründet ist, und dass dieser Betrag den förderfähigen Kosten entspricht;

— festzustellen, dass die in der Belastungsanzeige Nr. 3241804682 vom 9. April 2018 enthaltene Forderung der Beklagten, einen Teil der Beihilfe für das Vorhaben ARCHI-MUNDUS in Höhe von 28 976,83 Euro zurückzuzahlen, unbegründet ist, und dass dieser Betrag den förderfähigen Kosten entspricht;

— die Beklagte zu verpflichten, die vorgenannten Beträge zuzüglich gesetzlicher Zinsen zurückzuzahlen;

— der Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage tritt der Kläger der von der Beklagten mit der Belastungsanzeige Nr. 3241804913 vom 16. April 2018 geltend gemachten Forderung in Höhe von 77 169,78 Euro bezüglich des Vorhabens ENHSA entgegen. Außerdem tritt der Kläger der von der Beklagten mit der Belastungsanzeige Nr. 3241804682 vom 9. April 2018 geltend gemachten Forderung in Höhe von 28 976,83 Euro bezüglich des Vorhabens ARCHI-MUNDUS entgegen.

Diese Forderungen wurden infolge von Vor-Ort-Kontrollen in den Einrichtungen des Klägers geltend gemacht, die die Beklagte durchführte und bei denen sie die Ausgaben für tägliche Pauschalvergütungen im Zusammenhang mit Konferenzen im Rahmen der Vorhaben ENHSA und ARCHI-MUNDUS rügte.

In diesem Zusammenhang ersucht der Kläger das Gericht, festzustellen, dass die täglichen Pauschalvergütungen (per diem) für nicht Griechisch sprechende Teilnehmer der Konferenzen bezüglich der beiden Vorhaben den förderfähigen Kosten entsprechen.

Der Kläger macht geltend, dass die von der Beklagten gerügten Ausgaben förderfähig seien. Dies werde durch die Informationen bestätigt, die er der Beklagten bei der Vor-Ort-Kontrolle und im anschließenden Schriftwechsel vorgelegt habe.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2018 — Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission

(Rechtssache T-419/18)

(2018/C 319/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und Crédit agricole Corporate and Investment Bank (Montrouge) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-P. Tran Thiet, M. Powell, J. Jourdan und J.-J. Lemonnier)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— den Beschluss für nichtig zu erklären, soweit mit ihm die Anträge der Klägerinnen auf vertrauliche Behandlung zurückgewiesen werden;

— der Europäischen Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage gegen den Beschluss C(2018) 2743 final der Kommission vom 27. April 2018 über von den Klägerinnen auf der Grundlage von Art. 8 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 (ABl. 2011, L 275, S. 29) über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren vorgebrachten Einwendungen gegen die Offenlegung von Informationen (Sache AT.39914 — Euro-Zinsderivate [EIRD]) wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Die Veröffentlichung von Informationen zu den Klägerinnen über Besprechungen zwischen Tradern vor dem Zeitraum der Zuwiderhandlung verstoße gegen die Unschuldsvermutung. Insoweit habe die Kommission kein Recht zur Veröffentlichung eines Beschlusses, der Behauptungen über Verstöße enthalte, denen die Klägerinnen nicht entgegentreten könnten. Der angefochtene Beschluss sei daher insofern rechtsfehlerhaft, als darin die Anträge der Klägerinnen auf vertrauliche Behandlung dieser Informationen zurückgewiesen worden seien.

2. Die Veröffentlichung von Informationen vor einem Sachurteil des Gerichts in der Rechtssache T-113/17, Crédit agricole und Crédit agricole Corporate and Investment Bank/Kommission, in denen eine — von den Klägerinnen vor dem Gericht bestrittene — Zuwiderhandlung der Klägerinnen behauptet werde, verstoße gegen die Unschuldsvermutung. Der angefochtene Beschluss sei daher insofern rechtsfehlerhaft, als darin die Anträge der Klägerinnen auf vertrauliche Behandlung dieser Informationen zurückgewiesen worden seien.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2018 — McDreams Hotel/EUIPO — McDonald's International Property (mc dreams hotels Träumen zum kleinen Preis!)

(Rechtssache T-428/18)

(2018/C 319/24)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: McDreams Hotel GmbH (Feldkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Schenk)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: McDonald's International Property Co. Ltd (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke mc dreams hotels Träumen zum kleinen Preis! — Anmeldung Nr. 1 47 35 435

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. April 2018 in der Sache R 972/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 10. Juli 2018 — American Airlines/Kommission

(Rechtssache T-430/18)

(2018/C 319/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: American Airlines, Inc. (Fort Worth, Texas, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: J. Poitras, Solicitor, sowie Rechtsanwälte J. Ruiz Calzado und J. Wileur)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss über die Anerkennung von Bestandsschutz (Beschluss C[2018] 2788 vom 30. April 2018) für nichtig zu erklären;

— der Kommission und gegebenenfalls den die Kommission unterstützenden Streithelfern die Kosten aufzuerlegen;

— alle weiteren Anordnungen zu treffen, die unter den Umständen des vorliegenden Falles zweckdienlich erscheinen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin trägt vor, die Europäische Kommission habe sowohl Rechtsfehler als auch offensichtliche Beurteilungsfehler begangen, als sie den Beschluss C(2018) 2788 vom 30. April 2018 erlassen habe, in dem sie festgestellt habe, dass Delta berechtigt gewesen sei, angestammte Rechte hinsichtlich der Zeitnischen zu erlangen, die von American Airlines gemäß den in der Sache M.6607 abgegebenen Verpflichtungszusagen (im Folgenden: Verpflichtungszusagen) zur Verfügung gestellt worden seien.

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie den falschen rechtlichen Maßstab für die Erlangung angestammter Rechte gemäß den Verpflichtungszusagen angewandt habe.

   Bei ihrer Prüfung, ob Delta die Zeitnischen im Sinne der Verpflichtungszusagen „angemessen genutzt" habe, habe die Kommission entschieden, es sei lediglich zu überprüfen, dass kein „Fehlgebrauch" seitens Delta vorgelegen habe. Entgegen der Auffassung der Kommission führe eine Untersuchung von Wortlaut, Kontext und Zweck der Verpflichtungszusagen zu der Schlussfolgerung, dass ein „Nichtfehlgebrauch" nicht maßgebend sei, sondern dass die Kommission bei richtiger Auslegung des in den Verpflichtungszusagen verwendeten Begriffs „angemessene Nutzung" hätte prüfen müssen, ob die Nutzung der Zeitnischen „im Einklang mit dem Angebot" gestanden habe, das Delta förmlich eingereicht habe, um die Zeitnischen zu erhalten.

2. Der angefochtene Beschluss sei mit offensichtlichen Beurteilungsfehlern behaftet, soweit darin festgestellt werde, dass Delta das Erfordernis der „angemessenen Nutzung“ erfüllt habe.

   Da Delta beschlossen habe, von ihrem Angebot abzuweichen, hätte die Kommission prüfen müssen, ob diese Abweichung und das letztendliche Ausmaß der Nutzung der Zeitnischen unter Berücksichtigung der relevanten wirtschaftlichen Daten und Analysen habe anerkannt werden können, um eine maximale Stärkung des Wettbewerbs und damit der Verbrauchervorteile zu gewährleisten.

Klage, eingereicht am 12. Juli 2018 — WN/Parlament

(Rechtssache T-431/18)

(2018/C 319/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: WN (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und A. Champetier)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung des Beklagten vom 28. September 2017, mit der ihr Vertrag beendet wurde, aufzuheben;

— gegebenenfalls die Entscheidung des Beklagten vom 4. April 2018, mit der ihre Beschwerde vom 7. November 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— dem Beklagten aufzuerlegen, der Klägerin den ihr entstandenen immateriellen Schaden, der mit 20 000 Euro bewertet wird, zu ersetzen;

— dem Beklagten sämtliche der Klägerin im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Verfahrensunregelmäßigkeiten einschließlich eines Verstoßes gegen die Verteidigungsrechte, insbesondere gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör, und Verstoß gegen die Begründungspflicht.

2. Verstoß gegen die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren, insbesondere gegen die Art. 23 und 25 der Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der EU.

3. Verstoß gegen Art. 1 Buchst. d des Statuts, gegen die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen die Richtlinie 2006/54/EG ([1]).

4. Offensichtlicher Beurteilungsfehler des Beklagten hinsichtlich der in den angefochtenen Entscheidungen enthaltenen Gesichtspunkte.

5. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes und gegen die Fürsorgepflicht des Beklagten gegenüber der Klägerin.

([1]) Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (ABl. 2006, L 204, S. 23).

Klage, eingereicht am 13. Juli 2018 — Palo/Kommission

(Rechtssache T-432/18)

(2018/C 319/27)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Peeter Palo (Tallinn, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und A. Blot)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Beklagten vom 5. Oktober 2017, ihm das in Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vorgesehene Abgangsgeld nicht zu gewähren, aufzuheben;

— die Entscheidung der Beklagten vom 10. April 2018, mit der seine gegen die oben genannte Entscheidung gerichtete Beschwerde vom 11. Dezember 2017 zurückgewiesen wurde, aufzuheben;

— der Beklagten aufzugeben, ihm den entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen;

— der Beklagten aufzugeben, ihm den entstandenen immateriellen Schaden zu ersetzen;

— der Beklagten sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen Art. 12 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts

2. Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung

3. Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes

4. Verstoß gegen den Grundsatz der guten Verwaltung und die Fürsorgepflicht.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2018 — Pareto Trading/EUIPO — Bikor und Bikor Professional Color Cosmetics (BIKOR EGYPTIAN EARTH)

(Rechtssache T-438/18)

(2018/C 319/28)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Pareto Trading Co., Inc. (Carlstadt, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Sempere Massa, C. Martínez-Tercero Molina und V. Balaguer Fuentes)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bikor Elżbieta Korbut (Danzig, Polen) und Bikor Professional Color Cosmetics Małgorzata Wedekind (Danzig)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberinnen der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke BIKOR EGYPTIAN EARTH –Unionsmarke Nr. 9 561 788

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 24. April 2018 in der Sache R 1826/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen, einschließlich aller Kosten, die der Klägerin in den Verfahren sowohl vor der Nichtigkeitsabteilung als auch vor der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO entstanden sind, die zu der vorliegenden Klage geführt haben.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 18. Juli 2018 — Ryanair u. a./Kommission

(Rechtssache T-448/18)

(2018/C 319/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Airport Marketing Services Ltd (Dublin, Irland) und FR Financing (Malta) Ltd (Douglas, Isle of Man) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida und I. Metaxas-Maranghidis sowie B. Byrne, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

— die Art. 5 und 6 des Beschlusses (EU) 2018/628 der Kommission vom 11. November über die von Österreich durchgeführte staatliche Beihilfe SA.24221 (2011/C) (ex 2011/NN) für den Flughafen Klagenfurt, Ryanair und andere Fluggesellschaften, die den Flughafen nutzen (ABl. 2018, L 107, S. 1), sowie die Art. 9, 10 und 11 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betreffen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Bestimmungen über die Fristen in Art. 15 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags ([1]) und gegen Art. 17 der Verordnung (EU) 2015/1589 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV ([2]) und leide an einem Begründungsmangel, da die Zehnjahresfrist für zwei Vereinbarungen von 2002 gegolten habe, die aber dennoch in dem Beschluss behandelt worden seien.

2. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, den Grundsatz der guten Verwaltung und die Verteidigungsrechte der Klägerinnen, da die Kommission den Klägerinnen keinen Zugang zur Untersuchungsakte gewährt und sie nicht in eine Lage versetzt habe, in der sie ihre eigene Sichtweise sachdienlich hätten darlegen können.

3. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission den Abschluss der Vereinbarungen mit den Klägerinnen fälschlicherweise dem Staat zugerechnet habe.

4. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission keine Selektivität dargetan habe.

5. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV, da die Kommission fälschlicherweise zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Übereinkünfte zwischen dem Flughafen und den Klägerinnen letzteren einen Vorteil gebracht hätten. Die Kommission habe die Möglichkeit, dass ein Teil der Marketingdienstleistungen für Zwecke des Allgemeininteresses erworben worden sein könnte, fälschlicherweise außer Acht gelassen, sich fälschlicherweise geweigert, die von den Klägerinnen vorgeschlagene Vergleichsanalyse zuzulassen, offensichtliche Beurteilungsfehler begangen und ihre Rentabilitätsanalyse nicht begründet, da sie ihre Schlussfolgerungen auf unvollständige, unzuverlässige und ungeeignete Daten gestützt habe. Weiterhin habe sie den gemäß den Vereinbarungen über Marketingdienstleistungen erbrachten Dienstleistungen keinen angemessenen Wert zuerkannt, die Beweggründe der Entscheidung des Flughafens, Marketingdienstleistungen zu erwerben, fälschlicherweise übergangen und die allgemeineren Vorteile der Tätigkeiten von Ryanair für den Flughafen fälschlicherweise nicht berücksichtigt.

6. Hilfsweise liege insoweit ein Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 2 AEUV vor, als die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler bei der Festsetzung des Anteils der zurückzufordernden Beihilfe, bei ihren Anweisungen an den Mitgliedstaat, die eine mögliche Anpassung des Anteils der zurückzufordernden Beihilfe einschließe, und auch deshalb begangen habe, weil ein Widerspruch zwischen der Begründung des angefochtenen Beschlusses und seinem verfügenden Teil bestehe.

([1]) Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

([2]) Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

Klage, eingereicht am 27. Juli 2018 — Multifit/EUIPO (real nature)

(Rechtssache T-458/18)

(2018/C 319/30)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Multifit Tiernahrungs GmbH (Krefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt N. Weber und Rechtsanwalt P. Gentili)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke real nature — Anmeldung Nr. 16 660 425

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Mai 2018 in der Sache R 2650/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

— Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — The Scotch Whisky Association/EUIPO — José Estévez (JOHN COR)

(Rechtssache T-438/17) ([1])

(2018/C 319/31)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 309 vom 18.9.2017.

Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — The Scotch Whisky Association/EUIPO — José Estévez (JOHN COR)

(Rechtssache T-469/17) ([1])

(2018/C 319/32)

Verfahrenssprache:

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 309 vom 18.9.2017.

Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — Eesti Apteekide Ühendus/Kommission

(Rechtssache T-10/18) ([1])

(2018/C 319/33)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 104 vom 19.3.2018.

Beschluss des Gerichts vom 6. Juli 2018 — S & V Technologies/EUIPO — Smoothline (Smoothline)

(Rechtssache T-103/18) ([1])

(2018/C 319/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 134 vom 16.4.2018.

Beschluss des Gerichts vom 11. Juli 2018 — Monster Energy/EUIPO — Nordbrand Nordhausen (BALLER'S PUNCH)

(Rechtssache T-134/18) ([1])

(2018/C 319/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Zweiten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 142 vom 23.4.2018.

Beschluss des Gerichts vom 4. Juli 2018 — Netflix International und Netflix/Kommission

(Rechtssache T-238/18) ([1])

(2018/C 319/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident des Gerichts hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

([1]) ABl. C 231 vom 2.7.2018.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE